

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Landgemeinden sowie in der Wahl des Landesausschusses durch die Kurien die alte ständische Einteilung noch nachwirkt. Die grundlegende Aenderung besteht darin, daß die neuen Interessengruppen eine je nach ihrer kulturellen oder wirtschaftlichen Bedeutung verschiedene Anzahl von Landtagsmandaten erhielten, während die alten Stände gleich viele „Vokalen“ zählten und ebenso auch das Landesstatut vom 20. Oktober 1860 je 14 Vertreter für die Geistlichkeit, den Adel, für den Bürger- und Bauernstand bestimmte, und daß ferner neue Grundsätze für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit festgestellt wurden.

Das Tiroler Landesstatut vom 20. Oktober 1860 (publiziert auch für Salzburg, Steiermark und Kärnten), welches, wie wir später sehen werden, wesentlich in Tirol entstanden war, aber im letzten Augenblick, als die Vorbereitungen zur Vornahme der Landtagswahlen auf Grund desselben schon getroffen waren, sistiert wurde, ist der letzte Versuch, die Grundlagen der alten Ständeversammlung festzuhalten. Freilich, mit dem bloßen Steuerbewilligungs- und Petitionsrechte der alten Landtage, die, aufgebaut auf rein ständischer Einteilung, eine gleich starke Vertretung der vier Stände (Prälaten, Adel, Bürger und Bauern) im entscheidenden Großen Ausschusse darstellten, wollten sich auch die Tiroler Herren jetzt nicht mehr begnügen. Man versuchte daher das Wesentliche des Alten festzuhalten, nämlich die gleich starke Vertretung der Stände, und für die Preisgabe des ohnehin kaum mehr möglichen offenen Landtages<sup>1)</sup> das konstitutionelle Neue, die Anteilnahme an der Gesetzgebung, damit zu verbinden. So war die schon längst vielbeklagte Vorherrschaft der zwei ersten Stände, Prälaten und Adel, noch mehr festgelegt worden.

Die allgemeine Unzufriedenheit über diese Landesstatute des Oktoberdiploms verschlang den Staatsminister Grafen Goluchowski, und am 13. Dezember 1860 war A. Ritter v. Schmerling an seine Stelle getreten, nach dessen am 23. Dezember veröffentlichten Programme die Länder eine der Zeit besser entsprechende Interessenvertretung erhalten sollten. Nicht mehr aufgebaut auf numerischer Stände-

<sup>1)</sup> Der teilnahmeberechtigte Adel allein hätte eine große Volksversammlung gebildet.